

Klausur Nr. 1657
Öffentliches Recht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Auszug aus der Prozessakte des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg, Au 4 K 24.598:

Gundel Gaukeley
Rechtsanwältin
Finkenstr. 3
86155 Augsburg

Augsburg, 26. Februar 2024

per beA

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

VG Augsburg Eingang 26. Februar 2024 Au 4 K 24.598
--

In der Verwaltungsstreitsache

Miriam **Flodder**, Mauergasse 28, 86152 Augsburg

-Klägerin-

gegen

Freistaat Bayern, vertreten durch das Polizeipräsidium Schwaben-Nord, Gögginger Str. 43, 86159 Augsburg

wegen Feststellung

zeige ich unter Beifügung von Vollmacht an, die Klägerin zu vertreten und erhebe in ihrem Namen und Auftrag

Klage

mit dem Antrag:

- I. Es wird festgestellt, dass das Eindringen in die Wohnung der Klägerin, die Fesselung der Klägerin und ihres Sohnes Robert sowie die Durchsuchung**

ihrer Privatunterlagen in ihrer Wohnung am 10. Januar 2024 durch die Polizei rechtswidrig gewesen ist.

II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung:

Die Klägerin wendet sich mit ihrer Klage gegen einen Polizeieinsatz in ihrer früheren Wohnung.

Die Klägerin wohnte zusammen mit ihren drei fast volljährigen Söhnen und ihrem damaligen Ehemann von Oktober 2022 bis Mitte Februar 2024 in Augsburg, Tannenweg 14a. In dieser Wohnung kam es des Öfteren zu Polizeieinsätzen wegen angeblicher Streitigkeiten innerhalb der Familie und angeblicher Lärmbelästigungen der Nachbarn durch Familienmitglieder. Meistens waren es aber nur kleinere Dinge, die von hysterischen Nachbarn angezettelt wurden, die größte Anzahl dieser Einsätze war völlig übertrieben.

Am 10. Januar 2024 gegen 23.30 Uhr erging wieder einmal ein Einsatzauftrag an die Polizei wegen eines angeblich zu lauten Familienstreits bei den Klägern, erneut haben Nachbarn bei der Polizei angerufen. Als die Polizeibeamten – es waren immerhin 4! - an der Türe klingelten und lautstark forderten, dass ihnen geöffnet wird, fragte die Klägerin zunächst, warum sie schon wieder belästigt würde. Die Polizisten forderten Einlass in die Wohnung, obwohl es dafür doch gar keinen Anlass gab. Jedenfalls drangen die Polizeibeamten in die klägerische Wohnung ein. Im Wohnzimmer trafen sie auf Robert, den damals 16jährigen Sohn der Klägerin. Dieser war durch den Einsatz äußerst erregt und aufgebracht und warf mit Sofakissen, Plüschtieren und Tennisbällen nach den Beamten, dabei gab er mehrere Äußerungen von sich, die die Beamten als Beleidigung verstanden.

Aufforderungen der Beamten, damit aufzuhören, machten alles noch schlimmer. Als die Beamten drohend auf Robert zuzingen, stellte sich die Klägerin schützend vor ihn und erklärte, dass er am Tourette-Syndrom leide und nichts für die Beleidigungen könne. Aufforderungen der Beamten, zur Seite zu treten, wurden ignoriert, daraufhin warfen sich drei Beamte auf die Klägerin und Robert, brachten alle zwei zu Boden, sie wurden dort fixiert und gefesselt.

Da die Beamten nicht glaubten, dass Robert unter einer Behinderung leidet, wies die Klägerin darauf hin, dass es Atteste über die Krankheit gebe, die in einem Ordner im Schrank zu finden seien; daraufhin durchsuchte ein Beamter den Wohnzimmerschrank, in dem er einen Ordner fand, in dem u.a. auch ärztliche Berichte aufbewahrt wurden. Der Ordner wurde durchsucht, angeblich wurde nichts gefunden. Anschließend wurde Robert in Gewahrsam genommen, davor wurde bei der Klägerin und Robert Atemalkoholtests durchgeführt. Robert wurde auf die Polizeiinspektion gebracht und dort bis zum 11. Januar 2024, 9:00 Uhr, festgehalten. Der Einsatz in der Wohnung war am 11. Januar 2024 gegen 1:00 Uhr beendet.

Der Einsatz der Polizei war rechtswidrig. Wie alle Nachbarn wissen, haben die Wohnungen keine ausreichende Lärmdämmung. Schon seit längerem versuchen die Nachbarn, die Klägerin unter Mitwirkung der Polizei aus der Wohnung herauszumobben.

Aufgrund der zunehmenden Häufung von Übergriffen durch Polizeibeamte ist es jetzt erforderlich, Klage zu erheben, weil es keinen rechtfertigenden Grund gab, in die Wohnung einzudringen und sich darin aufzuhalten. Vielmehr stellte das Eindringen der Polizei in die Wohnung der Klägerin am 10. Januar einen Hausfriedensbruch durch die Polizei dar. Zudem wurden die Klägerin und deren Sohn ohne rechtfertigenden Grund gefesselt, das kam völlig überraschend und ohne vorherige Ankündigung.

Die Polizei hat außerdem ohne rechtliche Grundlage in den Privatunterlagen der Betroffenen herumgewühlt, auch diese Maßnahme war eindeutig rechtswidrig. Der gesamte Einsatz bewegte sich außerhalb aller rechtlichen Grenzen. Mit Schreiben vom 29. Januar 2024 wurde Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben und Strafanzeigen gestellt.

Aufgrund der Unzumutbarkeit und Unverhältnismäßigkeit des Einsatzes ist die Klage begründet.

Gundel Gaukeley
Rechtsanwältin

Polizeipräsidium Schwaben-Nord
Gögginger Str. 43
86159 Augsburg

Eingang 21. März 2024 VG Augsburg Au 4 K 24.598

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

Augsburg, 21. März 2024

Verwaltungsstreitverfahren Flodder ./.. Freistaat Bayern, Az.: Au 4 K 24.598

Im vorgenannten Verfahren beantragen wir als mit der Vertretung des Freistaats Bayern beauftragte Behörde:

- I. Die Klage wird abgewiesen.**
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.**

Die Klage ist bereits unzulässig, da keine fremden Rechte im eigenen Namen geltend gemacht werden können. Auch hat die Klägerin nicht einmal vorgetragen, dass sie Eigentümerin der betroffenen Wohnung ist. Ebenfalls bewohnt sie die Wohnung nur

zusammen mit ihrem damaligen Ehemann und ihren Söhnen. Zudem ist die Klage verfristet. Außerdem ist nicht ersichtlich, in welchen Rechten die Klägerin verletzt sein soll aufgrund eines rechtmäßigen Polizeieinsatzes.

Die Klage ist aber jedenfalls auch unbegründet.

Bei der Familie der Klägerin hat es in der Vergangenheit bereits mehrere ähnliche Einsätze gegeben. Die Familienmitglieder sind den Beamten als äußerst aggressiv bekannt. Aufgrund der gesammelten Erfahrungswerte bei vorausgegangenen Einsätzen (vgl. die Liste im Schreiben des Polizeipräsidiums Augsburg als Anlage 1 – *die Anlage ist nicht abgedruckt und enthält die nachfolgend aufgezählten Vorfälle*), ist die Polizei von einem erhöhten Gefahrenpotential bei der Familie der Klägerin ausgegangen und rückte deshalb mit vier Beamten an, zumal nicht bekannt war, wie viele Personen sich in der Wohnung aufhielten. Die Klägerin wurde am Eingang zur Wohnung aufgefordert, mehr Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen, die Tür wurde dabei von der Klägerin zunächst blockiert. Die Beamten forderten die Klägerin und ihren Ehemann, der in der Folge auch an der Tür erschien, auf, sie zur Nachschau in die Wohnung zu lassen. Anlass für diese Nachschau war, dass nach den bisherigen Erfahrungen Handgreiflichkeiten beim Streit und die Verletzung von Personen nicht auszuschließen waren. Die Beamten konnten bis auf den Hausflur hören, dass es in der Wohnung eine lautstarke Auseinandersetzung zwischen mehreren Personen gab, es war nicht erkennbar, ob diese noch friedlich war, dies sollte aufgeklärt werden. Bei einem der letzten Einsätze war eine verletzte Person im Wohnzimmer gefunden worden, die notärztlich versorgt werden musste. Dass dies am 10. Januar nicht der Fall war, spielt keine Rolle.

Die Klägerin und ihr Ehemann sind sodann beiseite getreten, sodass die Polizeibeamten die Wohnung betreten konnten. Im Wohnzimmer hat dann der Sohn Robert die Polizeibeamten massiv beleidigt und bedroht. Auch die Klägerin schrie die Polizeibeamten an und meinte, sie sollen unverzüglich die Wohnung verlassen.

Nachdem der Sohn Robert sodann nicht aufhörte, mit Gegenständen auf die Polizisten zu werfen, wurden er und die Klägerin, die sich dazwischen geworfen hatte, zu Boden gebracht und kurzzeitig gefesselt. Die Fixierung der Klägerin erfolgte ausschließlich an den Händen und dauerte nicht länger als 5 Minuten. Die Klägerin hat erst anschließend, als die Polizeibeamten bereits die Fesselung vorgenommen hatten, die Polizeibeamten darauf hingewiesen, dass Robert aufgrund einer geistigen Krankheit, dem sog. Tourette-Syndrom, in Behandlung sei, darüber gebe es Atteste in einem Ordner im Schrank. Polizeiobermeister Ritter öffnete den angegebenen Schrank, nahm den bezeichneten Ordner heraus, konnte aber kein Dokument über den Gesundheitszustand von Robert finden. Dies erfolgte aber erst nach der Aussage von Frau Flodder, dass sie die Krankheit nachweisen könne und dass doch die Polizei nachschauen solle.

Die von der Klägerin initiierten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen die an den streitgegenständlichen polizeilichen Maßnahmen beteiligten Polizeibeamten wurden allesamt gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Auch die Dienstaufsichtsbeschwerden wurden als erledigt behandelt.

Nach Abwehr der Gefahren für die öffentliche Sicherheit und auch der Beseitigung der Lärmbelästigungen haben die Polizeibeamten den Einsatz gegen 1:00 Uhr beendet und sind aus der Wohnung abgerückt.

Die Klage ist nach alledem in beiden Anträgen abzuweisen.

Hubertus von Hohenstauf
Ltd. Polizeidirektor

Gundel Gaukeley
Rechtsanwältin
Finkenstraße 3
86155 Augsburg

VG Augsburg Eingang 8. April 2024 Au 4 K 24.598

per beA

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

Augsburg, 8. April 2024

Verwaltungsstreitsache
Flodder ./ Freistaat Bayern
Az. Au 4 K 598.24

Der Schriftsatz des Beklagten vom 21. März 2024 kann nicht unwidersprochen bleiben.

Der Polizeieinsatz vom 10. Januar 2024 war schon deshalb rechtswidrig, weil die Polizeibeamten die Wohnung der Klägerin nicht hätten betreten dürfen. Sie sind – anders als die Beklagte es jetzt darstellen mag – nicht zum Betreten aufgefordert worden. Auch hat es keinen Grund für das Eindringen gegeben. Nach Art. 23 PAG besteht nur ein eingeschränktes Recht, in der Nacht in eine Wohnung einzudringen. Der alleinige Einsatzgrund „Ruhestörung“ erlaubt eine Einschränkung des durch Art. 13 GG besonders geschützten Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung nicht. Spätestens nach der Aufforderung durch die Klägerin, die Wohnung zu verlassen, und dem Hinweis auf die Behinderung von Robert hätten sich die Polizeibeamten zurückziehen müssen.

Im Übrigen muss betont werden, dass die Maßnahme auch schon deswegen rechtswidrig ist, weil dem Einsatz keinerlei richterlicher Durchsuchungsbefehl zugrunde gelegen hat.

Rechtswidrig waren vor allem die Angriffe auf die Klägerin und ihren Sohn in Form des Zu-Boden-Ringens und deren Fesselung. Hierfür gab es jeweils keine

Rechtsgrundlage, zumal von den Klägern und ihrem Sohn keinerlei Gefahr ausgegangen ist. Die Kläger haben sich nur schützend vor ihren Sohn Robert gestellt, der ja für seine beleidigenden Äußerungen nicht verantwortlich ist. Hätten die Polizeibeamten die Wohnung nach Aufforderung durch die Kläger verlassen, wäre eine mögliche Gefährdung durch Robert beseitigt gewesen und ein rechtmäßiger Zustand hergestellt worden. Auch die Fesselung von Robert ist in keinster Weise nachvollziehbar. Von dem behinderten und erkennbar überforderten Sohn ist nie eine Gefahr ausgegangen. Die Gegenstände, mit denen der Sohn der Klägerin die Polizeibeamten beworfen hatte, waren auf den ersten Blick völlig ungefährliche Plüschtiere oder Tennisbälle, sodass niemals eine Gefahr für die Gesundheit der durch ihre Dienstkleidung gut geschützten Beamten bestanden hatte.

Richtig ist zwar, dass es in der Wohnung eine laute Auseinandersetzung gab zwischen den drei Söhnen und dem Ehemann der Klägerin, dies haben die Polizeibeamten wohl mitbekommen, aber das ist noch kein Grund, in die Wohnung zu gehen. Dass die restlichen Maßnahmen alle völlig übertrieben waren, wurde bereits ausführlich erläutert.

Zu erwähnen bleibt, dass auch die Strafverfahren gegen die Klägerin eingestellt wurden, die Polizei wollte eine Bestrafung nach § 113 StGB erreichen.

Gundel Gaukeley
Rechtsanwältin

Es wurde Termin zu einer mündlichen Verhandlung für den 6. März 2025 bestimmt, in der die Beteiligten ihr Vorbringen jeweils wiederholten. Nähere Erkenntnisse insbesondere zur Frage, ob die Polizeibeamten durch die Klägerin oder ihren Ehemann zum Betreten der Wohnung aufgefordert worden sind, ergaben sich nicht.

RAin Gaukeley blieb auch nach richterlichen Hinweisen bei der Formulierung ihres Klageantrages.

Nach der mündlichen Verhandlung übergibt der Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht Dr. Michael Kraus die Prozessakte im Verfahren Au 4 K 24.598 an die bei ihm beschäftigte Referendarin Rita Reis mit der Bitte um Entwurf der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

Darüber hinaus bittet VRiVG Dr. Kraus Referendarin Reis um Unterstützung in einem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren mit Aktenzeichen Au 4 E 25.1234. VRiVG Dr. Kraus fasst den Sachverhalt in diesem Verfahren wie folgt zusammen:

„In diesem Verfahren geht es materiell um ein Kontaktverbot wegen der Gefahr häuslicher Gewalt.

Die Ehefrau des Antragstellers hatte am 1. Februar 2025 gegen den Antragsteller bei der Polizei Anzeige wegen Körperverletzung gestellt. Sie gab an, sie und der Antragsteller seien in Streit geraten. Während des Streits sei sie auf die Dachterrasse der

gemeinsamen Wohnung gegangen, um zu rauchen. Der Antragsteller habe die Terrassentüre hinter ihr abgesperrt und sie erst nach geschätzten zehn Minuten wieder in die Wohnung gelassen. Sie habe ihn sodann zur Rede stellen wollen, doch dieser habe stoisch auf den Fernseher geschaut und sie ignoriert. Daraufhin habe sie den Strom abgestellt, woraufhin der Antragsteller ihr eine kleine Puppe aus Wollfäden mit einem Holzkopf ins Gesicht geworfen und sie an der Stirn getroffen habe. Sie habe den Antragsteller dann mit einem Plastikschälchen beworfen. Als dieser sodann in der Wohnung begonnen habe zu rauchen, habe sie ihn gebeten, hierzu auf die Terrasse zu gehen und ihn in Richtung Terrasse schieben wollen. Der Antragsteller habe sie daraufhin mit seinem Körper zurück in die Wohnung geschubst. Anschließend sei der Antragsteller nach oben in sein Büro gegangen. Sie habe die Wohnung verlassen. Zudem gab die Ehefrau an, dass es auch schon des Öfteren Streit wegen der Kinder gegeben habe. So habe dieser „die Kleine“ oft am Hals gepackt und in ihr Zimmer geschoben.

Am 9. Februar 2025 erstattete sodann die Ehefrau des Antragstellers erneut Anzeige gegen diesen wegen versuchter Körperverletzung, Nötigung und Sachbeschädigung. Sie gab an, der Antragsteller habe an diesem Tag aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen sollen. Als sie ihn gebeten habe, ihr einen Adapter für eine Stehlampe zu geben, sei der Antragsteller ausgerastet. Er habe angefangen, sie zu schubsen. Er habe sie mit beiden Händen an den Oberarmen genommen. Einmal habe er sie einfach so im Schlafzimmer geschubst. Irgendwie sei es dann eskaliert. Der Antragsteller habe sie aufs Bett im Schlafzimmer geschubst und sie angeschrien. Er habe sie packen wollen und sich über sie gebeugt. Sodann habe er ihre Handtasche genommen und sie aus dem Schlafzimmer geschmissen. Hierbei sei die Kette der Tasche kaputt gegangen. Sie habe Angst vor ihm und möchte nicht mehr in die Wohnung gehen.

Eine Streife der Polizeiinspektion fuhr daraufhin zur Wohnanschrift des Antragstellers und sprach diesem gegenüber neben einem Platzverweis – um den geht es hier aber nicht – ein Kontaktverbot aus, wonach dieser in der Zeit vom 9. Februar 2025, 13:33 Uhr bis zum 9. April 2025, 13:33 Uhr mit seiner Frau und seinen Kindern weder persönlich noch in sonstiger Weise in Kontakt treten darf.

Am 11. Februar 2025 hat der Antragsteller sodann Antrag im einstweiligen Rechtsschutz zur Niederschrift der Rechtsantragsstelle des Verwaltungsgerichts Augsburg gestellt. Der Antragsteller trägt vor, er habe sich nichts zu schulden kommen lassen. Die Einzelheiten erspare ich Ihnen, gegen das Vorliegen einer Gefahr spricht am Maßstab der einschlägigen rechtlichen Perspektive meines Erachtens nichts, hiervon dürfen Sie ungeprüft ausgehen.

Ihre Unterstützung hätte ich gerne bezüglich eines anderen Punktes. Der Antragsteller hat nämlich bei der Rechtsantragsstelle beantragt, die Polizeiinspektion im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO zu verpflichten, das am 9. Februar 2025 gegen ihn ausgesprochene Kontaktverbot aufzuheben. Die Polizeiinspektion hat hieraufhin beantragt, den Antrag als unzulässig abzuweisen. Ich könnte mir vorstellen, dass da etwas dran ist, wobei wir auch berücksichtigen sollten, dass wir bei der Amtsermittlung eine gewisse Pflicht haben, den Bürger nicht beim Wort zu nehmen, was seinen Antrag angeht.

Bitte verfassen Sie doch zu diesem Verfahren einen prägnanten, formlosen Vermerk zu den Erfolgsaussichten des Antrags. Halten Sie sich nicht mit Nebensächlichkeiten auf. Sofern Sie meinen, dass ich in der Entscheidung zur materiellen Rechtmäßigkeit des Kontaktverbots Stellung nehmen sollte, dürfen Sie das Vorliegen einer Gefahr ebenso wie die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ungeprüft unterstellen. Einen Rechtsbehelf in der Hauptsache hat der Antragsteller bisher nicht eingelegt.“

Bearbeitungsvermerk: Der Auftrag an Rechtsreferendarin Reis ist auszuführen.

Im Verfahren Au 4 K 24.598 ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu entwerfen. Rubrum, Tatbestand/Sachvortrag sowie etwaige Entscheidungen über Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert sowie die Rechtsmittelbelehrung sind erlassen. Die Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus der Aufgabe nichts anderes ergibt. § 108 Abs. 2 VwGO wurde beachtet.

Das Tourette-Syndrom ist eine geistige Behinderung, die den Betroffenen dazu veranlasst, unkontrolliert Beleidigungen und Beschimpfungen auszusprechen, dies ist von dem Betroffenen nicht zu steuern. Die Krankheit führt nicht zur Geschäftsunfähigkeit.

Im Verfahren Au 4 E 25.1234 ist der gewünschte Vermerk zu verfassen. Der Sachbericht ist hierbei erlassen. Es ist auf den 6. März 2025 abzustellen.

Wenn der Sachverhalt nach Ansicht der Bearbeiter für die Entscheidungen nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen ist. Soweit in der Bearbeitung ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Von der örtlichen Zuständigkeit aller genannten Polizeibehörden ist ungeprüft auszugehen.